

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

I. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung **— Drucksache 12/1122 Nr. 3.2 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten**
— KOM(91) 188 endg. — SYN 344 —
»Rats-Dok. Nr. 7070/91«

II. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung **— Drucksache 12/1838 Nr. 3.1 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie
89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten**
— KOM(91) 284 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 8834/91«

A. Problem

In dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — tritt die EG-Kommission für eine befristete Ausnahmeregelung für dänische Hypothekenbanken bei der Bestimmung des Eigenkapitals und für die Einführung eines sog. Komitologie-Verfahrens ein, das kein mit einfacher Mehrheit mögliches Vetorecht des Rates bei Vorschlägen der Kommission zur technischen Anpassung der Eigenmittelrichtlinie vorsieht. In dem Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 8834/91 — schlägt die Kommission vor, den Fonds für allgemeine Bankrisiken den Basiseigenmitteln (Kernkapital) zuzurechnen.

B. Lösung

Zustimmung zu der Ausnahmeregelung für dänische Hypothekenbanken und zu der Zuordnung des Fonds für allgemeine Bankkrisen zu den Basiseigenmitteln. Ablehnung des genannten Komitologie-Verfahrens.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag empfiehlt der Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen bei der EG der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für dänische Hypothekenbanken zuzustimmen und eine Aufnahme des vorgesehenen Komitologie-Verfahrens in die Eigenmittelrichtlinie abzulehnen (Anlage 1).
2. Der Deutsche Bundestag stimmt mit dem Vorschlag der EG-Kommission überein, den Fonds für allgemeine Bankrisiken den Basiseigenmitteln zuzuordnen (Anlage 2).

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Karl H. Fell

1. Verfahrensablauf

- a) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammelüberweisung 12/1122 Nr. 3.2 am 6. September 1991 zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den EG-Ausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft und der EG-Ausschuß haben die Vorlage am 9. Oktober 1991 bzw. am 30. Oktober 1991 beraten. Der Finanzausschuß hat sich mit ihr am 11. Dezember 1991 befaßt.
- b) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten — Rats-Dok. Nr. 8834/91 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammelüberweisung 12/1838 Nr. 3.1 am 13. Dezember 1991 zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den EG-Ausschuß überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat am 22. Januar 1992 zu der Vorlage Stellung genommen, während der EG-Ausschuß auf eine Mitberatung des Richtlinienvorschlags verzichtet hat. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 11. Dezember 1991 im Vorgriff auf deren Überweisung an die Ausschüsse beraten.

2. Inhalt der Richtlinienvorschläge

- a) Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — verbindet zwei unterschiedliche Zielsetzungen: Zum einen soll einem dänischen Wunsch entsprechend die Eigenmittelrichtlinie an Veränderungen des dänischen Hypothekenbanksystems angepaßt werden, um die Umwandlung bestehender genossenschaftlicher Institute in Aktiengesellschaften nicht unangemessen zu erschweren. Hierzu sieht der Vorschlag eine auf zehn Jahre begrenzte Übergangsregelung bei der Berechnung des Eigenkapitals der genannten Kreditinstitute vor, die vor dem 1. Januar 1990 in Form von genossenschaftlichen Instituten oder Fonds organisiert waren und später in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Zum anderen soll ein sog. Komitologie-Verfahren in diese Richtlinie eingefügt werden, das kein mit einfacher Mehrheit mögliches Vetorecht des Rates vorsieht, wenn die Kommission technische Anpassungen der Eigenmittelrichtlinie vorzunehmen beabsichtigt.
- b) Der Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 8834/91 —

zielt darauf ab, den Fonds für allgemeine Bankrisiken den Basiseigenmitteln (Kernkapital) zuzuordnen.

3. Stellungnahmen des Bundesrates

- a) Zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — hat der Bundesrat am 18. Oktober 1991 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten, weil die Berücksichtigung von Besonderheiten der Mitgliedstaaten ein wichtiges Element für die Akzeptanz einzelner Harmonisierungsschritte auf dem Weg zum EG-Binnenmarkt darstellt.

2. Im Hinblick auf die angestrebte Änderung des Artikels 8 der Richtlinie ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß die Exekutivbefugnisse der Kommission zu weit gehen; denn er hält ein Letztentscheidungsrecht des Rates in Form eines mit qualifizierter Mehrheit verabschiedeten Rechtsaktes zur Wahrung der Interessen der Mitgliedstaaten auch bei sogenannten technischen Anpassungen der Richtlinie für unverzichtbar. Daher bittet er die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften für die Beibehaltung des sogenannten Contre-filet-Verfahrens (Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG) Variante III b einzutreten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Beschlüsse zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie — BR-Drucksache 115/88 (Beschluß) — und zur Solvabilitätsrichtlinie — BR-Drucksache 263/88 (Beschluß) —.“

- b) Zu dem Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 8834/91 — hat der Bundesrat bisher nicht Stellung genommen.

4. Stellungnahme der Bundesregierung

- a) Der in dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — vorgesehenen Übergangsregelung für dänische Hypothekenbanken bei der Ermittlung des Eigenkapitals hat die Bundesregierung zugestimmt.

Dagegen hält sie das von der Kommission vorgeschlagene Komitologie-Verfahren für nicht akzeptabel.

- b) Der in dem Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie vorgesehenen Regelung, den Fonds für allgemeine Bankrisiken dem Basis-kapital (Kernkapital) zuzurechnen, kann nach Auffassung der Bundesregierung zugestimmt werden. Diese hat darauf verwiesen, daß sich auch der Baseler Ausschuß für Bankbestimmungen und Überwachung sowie der Beratende Bankenausschuß für eine Klassifizierung dieses Kapitals als „Klasse 1-Kapital“ ausgesprochen hätten. Der Richtlinienvorschlag folge dieser Entscheidung.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — ist von den beiden mitberatenden Ausschüssen zur Kenntnis genommen worden. Den Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 8834/91 — hat der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft am 22. Januar 1992 zur Kenntnis genommen. Der EG-Ausschuß hat am 22. Januar 1992 auf ein Mitberatungsvotum verzichtet.

6. Ausschußempfehlung

- a) Bei der Beratung des Richtlinienvorschlages zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 7070/91 — hat der federführende Finanzausschuß keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Übergangsregelung für dänische Hypothekenbanken erhoben, da diese für die Bundesrepublik Deutschland ohne Bedeutung sei. Das von der Kommission vorgesehene Komitologie-Verfahren, das dem Rat bei von der Kommission vorgeschlagenen technischen Anpassungen der Eigenmittelrichtlinie kein mit einfacher Mehrheit mögliches

Vetorecht einräumt, lehnt der Finanzausschuß dagegen ab. Er ist der Ansicht, daß die Rechte der Mitgliedstaaten durch ein solches Verfahren in unangemessener Weise beeinträchtigt würden. Die Realisierung von Vorschlägen der Kommission zu technischen Änderungen des Eigenkapitalbegriffs sollte nach Auffassung des Ausschusses von einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten verhindert werden können, weil die Grenze zwischen technischen und materiellen Änderungen dieser Richtlinie fließend sein kann. Dies würde dem bei der Solvabilitätsrichtlinie und der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehenen Verfahren entsprechen.

- b) Den Richtlinienvorschlag zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie — Rats-Dok. Nr. 8834/91 —, der auf eine Anerkennung des Fonds für allgemeine Bankrisiken als Basiseigenmittel (Kernkapital) abzielt, hat der Finanzausschuß am 11. Dezember 1991 im Vorgriff auf die am 13. Dezember 1991 erfolgte Überweisung der Vorlage an die Ausschüsse beraten. Dennoch ist festzustellen, daß die entsprechende Richtlinie bereits am 3. Dezember 1991 vom Rat verabschiedet worden ist. Diesen Vorgang empfindet der Finanzausschuß, ebenso wie in einem gleichgelagerten Fall, als unbefriedigend (vgl. Drucksache 12/2000).

In der Sache stimmt der Finanzausschuß mit der Auffassung der Bundesregierung überein, daß der Zuordnung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu den Basiseigenmitteln (Kernkapital) zugestimmt werden kann. Er schließt sich insoweit den Positionen der Bundesregierung, des Baseler Ausschusses für Bankbestimmungen und Überwachung, des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der G 10-Gruppe und des Beratenden Bankenausschusses an.

Die Stellungnahmen des Finanzausschusses zu den beiden Richtlinienvorschlägen erfolgten einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Dr. Karl H. Fell

Berichterstatter

Anlage 1

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 188 endg. — SYN 344

Brüssel, den 6. Juni 1991

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Allgemeine Erwägungen**

Am 17. April 1989 hat der Rat die Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten verabschiedet und damit die Definition der Eigenmittelbestandteile festgelegt. Die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten ist ein Schlüsselement für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bankensektor, da diese als Maßstab für die Festsetzung der aufsichtsrechtlichen Normen und für sonstige Beschränkungen dienen.

Die dänische Regierung hat vor kurzem ein starkes Interesse daran bekundet, daß die wenigen dänischen Hypothekenbanken, die als genossenschaftliche Kreditinstitute oder Fonds organisiert sind, in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Dadurch würden sie prinzipiell die Möglichkeit verlieren, die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer als Eigenkapital im Sinne der Eigenmittel-Richtlinie anzurechnen, so daß sie erhebliche Schwierigkeiten haben dürften, verschiedene Vorschriften der EG-Richtlinien zu erfüllen. Die dänische Regierung hat die Kommission daher um eine Übergangsregelung gebeten, um die Haftsummenregelung stufenweise auslaufen zu lassen. Die Kommission hat den Antrag nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses geprüft und ist zu dem Schluß gelangt, daß die Umwandlung der Hypothekenbanken dadurch erleichtert werden sollte, daß ihnen während einer Übergangszeit das Recht eingeräumt wird, einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer als Eigenkapital einzubeziehen.

Diese Ausnahmeregelung dürfte den Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten nicht verzerren.

Bei der Verabschiedung der Eigenmittel-Richtlinie im Jahre 1989 hatte der Rat sich selbst die Durchführungsbefugnisse für technische Anpassungen vorbehalten. Die Kommission hatte bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß dies nur eine Übergangslö-

sung für dieses Problem sein sollte, und angekündigt, Vorschläge für eine endgültige Lösung dieses Problems vorzulegen, die den allgemeinen Regelungen bezüglich der Übertragung der Durchführungsbefugnisse im Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 Rechnung tragen.

In der Zwischenzeit hat der Rat einstimmig zwei weitere Bankrechts-Richtlinien verabschiedet (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten), die eine andere Lösung für das „Komitologie-Verfahren“ vorsehen. Diese Lösung wäre jedoch für die Kommission ebenfalls nicht akzeptabel, da sie über das „Komitologie-Verfahren“ Variante IIIa des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 hinausgeht, das dem Äußersten entspricht, was die Kommission anbieten kann.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1:** Abweichende Regelung von Artikel 4 Abs. 1 durch einen neuen Artikel 4 a

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinien 89/299/EWG können die Haftsummen der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute und die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bei Kreditinstituten in der Form von Fonds als Eigenmittelbestandteile einbezogen werden.

Die genannte Richtlinie enthält jedoch keine Regelung für diese Haftsummen in Fällen, in denen ein genossenschaftliches Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut in der Form eines Fonds in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

Da die dänische Regierung ein starkes Interesse an der Umwandlung der geringen Zahl von dänischen Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften bekundet hat und da dies gefährdet wäre, wenn die gesamtschuldnerischen Haftsummen als Bestandteile der

Eigenmittel unmittelbar wegfielen, wird für diese Kreditinstitute eine Übergangsregelung geschaffen.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 89/299/EWG wird daher ein neuer Artikel 4a eingefügt, der vorsieht, daß die dänischen Behörden ihren Hypothekenbanken das Recht einräumen können, vorübergehend einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer als Eigenmittel einzubeziehen. In Artikel 4a werden die Begrenzung der Berechnungsgrundlage sowie die Beschränkung der Bestandteile und die zeitliche Beschränkung für die Einbeziehung als Eigenmittel festgelegt. Nach dem 1. Januar 2001 dürfen die dänischen Hypothekenbanken diese Eigenmittelbestandteile jedoch nicht mehr einbeziehen.

Ohne eine Übergangsregelung, nach der die Möglichkeit, diese Haftsummen einzubeziehen, schrittweise ausläuft, würde es diesen Kreditinstituten schwer fallen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der EG-Richtlinien nachzukommen.

Artikel 2: Ersetzung von Artikel 8

Der Rat hat sich selbst die Durchführungsbefugnisse für technische Anpassungen der Eigenmittel-Richtlinie vorbehalten.

Die Kommission hat angekündigt, einen Vorschlag für eine endgültige Lösung für dieses Problem vorzulegen, der den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung trägt und die Möglichkeit bietet, ein besser geeignetes Verfahren für die Durchführung der Richtlinie einzuführen.

In der Zwischenzeit wurden zwei andere wichtige EG-Bankenrichtlinien (die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und die Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten) vom Rat verabschiedet, bei denen die Mitgliedstaaten einstimmig einem besonderen „Komitologie-Verfahren“ für den Bankensektor zugestimmt haben und die darauf abzielen, der Erklärung im Ratsprotokoll zum Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Rechnung zu tragen.

Nach dieser Erklärung erkennen Rat und Kommission den besonderen Charakter des Beratenden Banken-

ausschusses ebenso an wie die Notwendigkeit, geeignete Lösungen für die Aufgaben zu finden, die diesem zugewiesen werden, um die Kommission bei der Ausübung der Durchführungsbefugnisse zu unterstützen, die der Rat ihr überträgt.

Der Rat hat bei der Genehmigung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten das Verfahren eines Regelungsausschusses der Variante IIIb mit einem Vertreter der Mitgliedstaaten als Vorsitzendem vorgesehen.

Bei der Verabschiedung der beiden genannten Richtlinien hat die Kommission darauf hingewiesen, daß der Rat einstimmig der Auffassung ist, daß der gemäß der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzte Beratende Bankenausschuß die Aufgaben des Ausschusses wahrnehmen sollte, der die Kommission bei technischen Anpassungen des EG-Bankrechts im Rahmen der Ausschlußverfahren unterstützt.

Mit Rücksicht auf die Politik der Kommission bezüglich der Ausübung der Durchführungsbefugnisse kann die Kommission jedoch nicht über das Verfahren eines Regelungsausschusses der Variante IIIa des „Komitologie-Beschlusses“ des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 mit einem Vertreter der Kommission als Vorsitzendem hinausgehen.

Die geänderte Fassung des Artikels 8 sieht daher vor, daß die Kommission nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses im Rahmen der der Kommission durch den Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse technische Anpassungen der Richtlinie über die Eigenmittel hinsichtlich der Klärung der Definitionen und der terminologischen Übereinstimmung im allgemeinen und mit späteren EG-Rechtsakten über Kreditinstitute und damit zusammenhängende Bereiche vornehmen kann.

Artikel 3 und 4

In diesen Artikeln werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, zum einen die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um der Richtlinie nachzukommen, zum anderen in diesen Vorschriften ausdrücklich auf diese Richtlinie hinzuweisen und schließlich der Kommission deren Wortlaut mitzuteilen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Sätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie des Rates (89/299/EWG) vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten¹⁾, in der die Bestandteile der Eigenmittel von Kreditinstituten definiert und das Verfahren der Berechnung festgelegt wird,

auf Vorschlag der Kommission²⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/299/EWG können die Haftsummen der Mitglieder bzw. die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder Kreditinstituten in der Form von Fonds als Bestandteile der Eigenmittel gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 der genannten Richtlinie behandelt werden. Die genannte Richtlinie enthält jedoch keine Vorschriften über die Behandlung dieser Haftsummen in Fällen, in denen ein genossenschaftliches Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut in Form eines Fonds in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

Die dänische Regierung hat ein starkes Interesse daran bekundet, daß die geringe Zahl von dänischen Hypothekenbanken in der Form von Genossenschaften oder Fonds in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Um die Umwandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen, ist eine befristete Ausnahmeregelung erforderlich, die ihnen das Recht einräumt, einen Teil der gesamtschuldnerischen Haftsummen als Eigenmittel einzubeziehen. Diese befristete Ausnahmeregelung dürfte den Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten nicht verzerren.

Bei der Verabschiedung der Richtlinie 89/299/EWG hat der Rat sich selbst die Durchführungsbefugnisse für technische Anpassungen vorbehalten. Die Kommission hat angekündigt, einen Vorschlag für eine endgültige Lösung dieses Problems vorzulegen, der den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung trägt und die Möglichkeit bietet, ein besser geeignetes Verfahren für die Durchführung der Richtlinie einzuführen.

¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. Mai 1989 S. 16

²⁾ ABl. Nr. ...

³⁾ ABl. Nr. ...

⁴⁾ ABl. Nr. ...

In der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 wurden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen, die mit denen vergleichbar sind, die der Rat sich selbst in der Richtlinie 89/299/EWG vorbehalten hatte.

Um den Besonderheiten des Bankensektors Rechnung zu tragen, ist der in Artikel 22 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehene Ausschuß zu beauftragen, die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der in Artikel 2 Verfahren III Variante a des Beschlusses des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁵⁾ vorgesehenen Verfahrensordnung zu unterstützen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 4 der Richtlinie 89/299/EWG wird ein neuer Artikel 4a eingefügt:

Artikel 4a

Das Königreich Dänemark kann dänischen Hypothekenbanken, die vor dem 1. Januar 1990 in Form von genossenschaftlichen Kreditinstituten oder Fonds organisiert waren und in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, das Recht einräumen, die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Mitglieder bzw. Kreditnehmer im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der nachstehenden Beschränkungen in die Eigenmittel einzubeziehen:

- a) „Berechnungsgrundlage“ für den Bestandteil der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Mitglieder bzw. Kreditnehmer ist die Summe der Bestandteile 1 und 2 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 in Artikel 2 Abs. 1;
- b) die „Berechnungsgrundlage“ am 1. Januar 1991 bzw., falls die Umwandlung zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen wird, zum Zeitpunkt der Umwandlung, unterliegt der „Begrenzung der Berechnungsgrundlage“. Die „Berechnungsgrundlage“ darf die „Begrenzung der Berechnungsgrundlage“ zu keinem Zeitpunkt überschreiten;
- c) die „Begrenzung der Berechnungsgrundlage“ wird ab dem 1. Januar 1997 um die Hälfte der Erlöse aus der Emission neuen Kapitals nach diesem Termin im Sinne der Definition in Artikel 2 Abs. 1 Bestandteil 1 reduziert und

⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987 S. 33.

- d) die Summe der gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer, die in die Eigenmittel einbezogen werden, darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- 50 % der „Berechnungsgrundlage“
in den Jahren 1991 und 1992,
- 45 % der „Berechnungsgrundlage“
in den Jahren 1993 und 1994,
- 40 % der „Berechnungsgrundlage“
in den Jahren 1995 und 1996,
- 35 % der „Berechnungsgrundlage“
im Jahre 1997,
- 30 % der „Berechnungsgrundlage“
im Jahre 1998,
- 20 % der „Berechnungsgrundlage“
im Jahre 1999,
- 10 % der „Berechnungsgrundlage“
im Jahre 2000 und
- 0 % der „Berechnungsgrundlage“
nach dem 1. Januar 2001.

Artikel 2

Artikel 8 der Richtlinie 89/299/EWG wird hiermit durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 8

1. Unbeschadet des in Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Berichts werden technische Anpassungen dieser Richtlinie in folgenden Bereichen nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen:
 - Klärung der Definitionen im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft,
 - Klärung der Definitionen mit dem Ziel, bei der Anwendung dieser Richtlinie der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen,
 - Anpassungen, durch die die Definitionen terminologisch und sprachlich mit späteren Rechtsvorschriften über Kreditinstitute und damit zusammenhängenden Bereichen in Übereinstimmung gebracht werden sollen.
2. Die Kommission wird von einem Ausschuß gemäß Artikel 22 Abs. 2 Unterabs. 1 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 89/646/EWG vom 30. Dezember 1989 unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen den Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.'

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen

Dieser Vorschlag belastet den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine Änderung der Eigenmittel-Richtlinie in zwei Punkten gerechtfertigt:

- a) zur Lösung des vorübergehenden Problems der Eigenkapitalausstattung dänischer Hypothekenbanken im Zusammenhang mit ihrer Umwandlung in Aktiengesellschaften;
- b) um eine endgültige Lösung für das „Komitologie-Verfahren“ zu erreichen und die Durchführungsbefugnisse der Kommission zu übertragen.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Die von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind eine geringe Zahl dänischer Hypothekenbanken.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Der Vorschlag sieht keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen vor.

Nach den Bestimmungen des neuen Artikels 4 a kann dänischen Hypothekenbanken, die in Aktiengesellschaften umgewandelt werden sollen, vorübergehend das Recht eingeräumt werden, die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bis zu einer bestimmten Grenze weiterhin einzubeziehen.

Der neue Artikel 8 bezüglich des geänderten „Komitologie-Verfahrens“ hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?

Da der Vorschlag nur die Umwandlung einer geringen Zahl dänischer Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften erleichtern und eine endgültige Lösung für das „Komitologie-Verfahren“ der Eigenmittel-Richtlinie ermöglichen soll, sind die KMU als besondere Gruppe von Unternehmen nicht betroffen.

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- b) auf die Beschäftigung?

- a) Die in diesem Vorschlag vorgesehene befristete Ausnahmeregelung soll lediglich einer geringen Zahl dänischer Hypothekenbanken, die andernfalls erhebliche Schwierigkeiten hätten, den aufsichtstechnischen Anforderungen der EG-Richtlinien nachzukommen, die Anpassung erleichtern.

Die Maßnahme dürfte jedoch den Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten insgesamt nicht verzerren.

- b) Durch diese Übergangsregelung soll das dänische Bankensystem stabilisiert und somit die Beschäftigung gesichert werden.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Nein. Die geplanten Maßnahmen haben nur sehr begrenzte Auswirkungen.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 188 endg.

DOKUMENTE

DE

10

Katalognummer: CB-CO-91-244-DE-C

ISBN 92-77-73085-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Anlage 2

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 284 endg.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Allgemeine Erwägungen**

1. Am 17. April 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG) und legte damit die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten einschließlich der Berechnungsmethode für die Gesamtsumme der Eigenmittel fest. Der „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ wurde den Eigenmitteln noch nicht endgültig zugerechnet. In Artikel 6 Abs. 2 heißt es:

„Der Bestandteil nach Artikel 2 Abs. 1 Ziffer 4 (d. h. der Fonds für allgemeine Bankrisiken) bildet eine eigene Kategorie. Er wird vorläufig ohne Beschränkung den Eigenmitteln zugerechnet, wird jedoch in die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung der Bestandteile unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 nicht einbezogen. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie schlägt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 vor, ob dieser Bestandteil endgültig den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird.“

2. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß die Diskussion mit dem Ziel wieder aufgenommen wird, zu einer Vereinbarung über die endgültige Behandlung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu gelangen:

— der Baseler Ausschuß für Bankbestimmungen und Überwachung beschloß in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1990, den Fonds für allgemeine Bankrisiken als „Klasse 1-Kapital“ einzustufen; dieser Beschluß wurde vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der G-10-Gruppe voll und ganz unterstützt. So gesehen brachten die „in größerem Rahmen geführten internationalen Beratungen“ das erwartete Ergebnis, d. h., es kann nun ein Gemeinschaftsbeschluß gefaßt werden, der der empfohlenen

Behandlung derartiger Beträge auf internationaler Ebene Rechnung trägt und mit ihr übereinstimmt. Die Kommission war an diesen Beratungen aktiv beteiligt und stimmt den Schlußfolgerungen in jeder Hinsicht zu; der Beratende Bankenausschuß hat in einer Stellungnahme diesen Vorschlag einstimmig befürwortet;

- die Mitgliedstaaten setzen derzeit die Eigenmittel-Richtlinie in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften um, und das Bankgewerbe macht sich mit den neuen Bestimmungen vertraut. Deshalb ist es ratsam, möglichst bald eine endgültige Lösung zu finden, um den Marktteilnehmern die korrekten und letztendlich gültigen Informationen übermitteln zu können;
 - die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten sowie anderer aufsichtsrechtlicher Maßstäbe (Beteiligungen, Großkredite) sollte auf einer möglichst stabilen Grundlage erfolgen, und Änderungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie wirklich erforderlich sind.
3. Angesichts der genannten Gründe wird der Fonds für allgemeine Bankrisiken in die Kategorie der „Basiseigenmittel“ aufgenommen, die bereits die beiden anderen Bestandteile „eingezahltes Kapital“ und „offengelegte Rücklagen“ („Kernkapital“) umfaßt. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken sollte in Zukunft auch in die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung der „ergänzenden Eigenmittel“ gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Eigenmittel-Richtlinie einbezogen werden.
 4. Ungeachtet der Tatsache, daß die Kommission vorgeschlagen hat, im Rahmen einer Änderungsrichtlinie in Artikel 8 der Eigenmittel-Richtlinie ein „Komitologie-Verfahren“ einzuführen, dürfte es

aus dem unter Punkt 2 genannten Grund im Interesse der Mitgliedstaaten liegen, zu einer endgültigen Zurechnung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu gelangen und diese Entscheidung nicht — weil sie das Anhörungsverfahren im Europäischen Parlament durchlaufen muß — zurückzustellen, bis die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie angenommen ist.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Dieser Artikel sieht vor, daß in Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie über die Eigenmittel der „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zusammen mit den beiden anderen Bestandteilen „eingezahltes Kapital“ und „offengelegte Rücklagen“ der Kategorie der Basiseigenmittel zugerechnet wird.

Zu Absatz 2

Nach diesem Artikel wird Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie als Folge von Artikel 1 Abs. 1 dieser Richtlinie ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht vor, daß die Mitgliedstaaten zum einen die erforderlichen Maßnahmen erlassen, um der Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen, und zum anderen in diesen Vorschriften ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug nehmen sowie der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält einen allgemeinen Hinweis, daß die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Richtlinie des Rates 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 17. April 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten (89/299/EWG) und legte damit die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten einschließlich der Berechnungsmethode für die Gesamtsumme der Eigenmittel fest.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten²⁾ wurde den Eigenmitteln aber noch nicht endgültig zugerechnet. In Artikel 6 Abs. 2 der oben genannten Richtlinie heißt es hierzu, daß die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 8 vorschlägt, ob der Fonds für allgemeine Bankrisiken endgültig den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird.

Nach Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Beratungen in internationalen Gremien sowie in Übereinstimmung mit der Behandlung des Fonds für allgemeine Bankrisiken auf internationaler Ebene wird dieser Fonds den Basiseigenmitteln zugerechnet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/299/EWG wird hiermit wie folgt ersetzt:

¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 5. Mai 1989 S. 16

²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1989 S. 1

„1. Die in Artikel 2 Abs. 1 unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 aufgeführten Bestandteile unterliegen folgenden Beschränkungen:

- a) Die Summe der Bestandteile 3 und 5 bis 8 ist auf höchstens 100 v. H. der Summe der Bestandteile 1, 2 und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;
- b) die Summe der Bestandteile 7 und 8 ist auf höchstens 50 v. H. der Summe der Bestandteile 1, 2 und 4 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;
- c) die Summe der Bestandteile 12 und 13 wird von der Summe aller Bestandteile abgezogen.

2. Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 89/299/EWG wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- 1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen.
- 2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- 3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen

Dieser Vorschlag belastet den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?**

Für die Durchführung der Richtlinie über die Eigenmittel gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Gründe:

- a) die genannte Richtlinie sieht vor, daß die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen eine endgültige Regelung für den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ vorschlägt;
- b) die Regelung für den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ auf internationaler Ebene ermöglicht dessen endgültige Zurechnung auf der Grundlage der Kriterien, die in internationalen Gremien festgelegt wurden.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Die von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen sind ausschließlich in der Gemeinschaft zugelassene Kreditinstitute.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ der Kategorie der Basiseigenmittel zurechnen können.

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine

V. Gibt es Sondermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Keine

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- b) auf die Beschäftigung?

- a) Durch die Anwendung der gleichen Definition bezüglich der Basiseigenmittel wird gewährleistet, daß die Kreditinstitute in einem Gemeinsamen Bankenmarkt in direkten Wettbewerb treten können.
- b) Eine angemessene Regelung für die Eigenmittel von Kreditinstituten gewährleistet die Kontinuität und sichert daher Ersparnisse und Beschäftigung.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Nein. Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und das Beschäftigungsniveau.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 284 endg.

DOKUMENTE

DE

08

Katalognummer: CB-CO-91-352-DE-C

ISBN 92-77-74887-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg